



Satzung des Fördervereins der Klosterschule Lichtental e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Klosterschule Lichtental“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Baden-Baden-Lichtental.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat keine Gewinnerstrebungsabsicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder aufgrund ihrer Mitgliedereigenschaft sind ausgeschlossen.

§ 3 Ziele und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern, Elternbeiräten, Fachleuten, dem Schulträger und den örtlichen Vereinen.
2. Förderung des Schullebens durch materielle, organisatorische und ideelle Hilfe.
3. Unterstützung von Projekten der Klosterschule Lichtental.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben; sie haben alle Rechte der Mitglieder, nicht aber deren Pflichten.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.
3. Das Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedbeitrages. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange das Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom einzelnen Mitglied festgelegt und beträgt mindestens 12,00 Euro für ein Jahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu dem Termin zur Zahlung fällig, der in der schriftlichen Mandatsinformation eines jeden Mitglieds benannt wird.
3. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Tod
- oder durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann nur aufgrund eines Vorstandbeschlusses erfolgen und bedarf der schriftlichen Mitteilung. Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung möglich. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe:

- Aberkennung der bürgerlichen Rechte
- unehrenhafte Handlungen
- Verletzung der Beitragspflicht
- vereinsschädigendes Verhalten

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Tagesmedien erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung. Sind beide verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Der 1. Vorsitzende und der Kassier erstellen einen Jahresbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Nach dem Bericht der beiden Kassenprüfer erteilt die Versammlung dem Vorstand insgesamt Entlastung.
6. Neben der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung vorzutragen.
7. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Änderungen der Vereinssatzung sind nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich und deren Absicht ist zuvor in der Tagesordnung bekannt zu geben.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden wenn:

- der Vorstand dies für erforderlich hält
- mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert

Für die Durchführung gilt § 9 entsprechend.



§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - drei Beisitzer
2. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
3. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Für die erste Amtsperiode des Vereins wird der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie ein Beisitzer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder ihn mit der Vertretung beauftragt hat.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300 € belasten, bedarf es eines Vorstandbeschlusses.
7. Die Tätigkeit ist unentgeltlich. Nachgewiesene und erforderliche Ausgaben werden erstattet.
8. Der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
10. Der Elternbeiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, der Schulleiter oder dessen Stellvertreter sollen, soweit sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind, zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
11. Der Kassier ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. In der jährlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kassen durch die Kassenprüfer zu erfolgen.
12. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.



§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Baden-Baden zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Der Gerichtsstand / Erfüllungsort ist Baden-Baden. Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2015 beschlossen. Die Änderung des Vereinsregisters in §1.2 von Amtsgericht Baden-Baden zum Amtsgericht Mannheim wurde am 28. März 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Baden-Baden, den 28. März 2023